

Versicherungsschutz Berufsfelderkundung und Praktikum

Wenn die Schule ein Schülerbetriebspraktikum durchführen lässt, besteht unabhängig von dessen Dauer ein Unfallversicherungsschutz über die Schule.

Praktika als schulische Veranstaltung zur Erleichterung des Übergangs von den allgemeinbildenden Schulen in das Berufsleben sind über den für die Schule zuständigen Unfallversicherungsträger ab-gedeckt.

„Für ein Pflichtpraktikum, das von der Schule organisiert wird, ist grundsätzlich der Unfallversicherungsträger der Schule zuständig.“

Schadensfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung

Unfälle auf dem Weg zur Arbeit

Unfälle am Arbeitsplatz

Unfälle auf dem Weg von der Arbeit

Quelle: www.bmas.de und www.guvh.de

Für ein freiwilliges Praktikum in den Schulferien ist die Schule nicht verantwortlich. In diesem Fall muss der Versicherungsschutz mit dem Unternehmen abgesprochen werden.

Raphaela Schäfer

StuBO